Erläuterungen für Futtermittel-unternehmen

Anforderungen an die Fütterung
bei den ITW-Programmen
Frischluftstall und Auslauf/Weide

QS

INITIATIVE TIERWOHL

q-s.de

Im Kriterienkatalog der Initiative Tierwohl stehen tierartspezifisch unterschiedliche Anforderungen zur Fütterung. Einige sind auch für Futtermittelhersteller und Händler wichtig, wenn sie ITW-Landwirte der Programme Frischluftstall und Auslauf/Weide mit Futtermitteln beliefern möchten.

Im Folgenden fassen wir diese Anforderungen je Tierart zusammen. Außerdem erklären wir, wie Futtermittellieferanten sich hier bestmöglich aufstellen können.

1. Tierartspezifische Anforderungen an die Futtermittel

Schweinemast

Rindermast

Hähnchen- und Putenmast

Frischluftstall (Haltungsform 3)

Entweder
Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z.B. nach VLOG) **oder**
b) über Warenbegleitpapiere des Lieferanten (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Oder
70 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe in den zugekauften Futtermitteln müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

Entweder
Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z.B. nach VLOG) **oder**
b) über Warenbegleitpapiere (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Oder
80 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe in den zugekauften Futtermitteln müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Die verbleibenden 20 % der Futtermittelrohstoffe dürfen nicht nach Verordnung EG) Nr. 1829/2003 gekennzeichnet sein. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

Entweder
Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln über die Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) nachweisen.

Oder
100 % der eingesetzten Futtermittelrohstoffe in den zugekauften Futtermitteln müssen in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

Auslauf/Weide (Haltungsform 4)

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z.B. nach VLOG) **oder**
b) über Warenbegleitpapiere des Lieferanten (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Zusätzlich müssen beim Zukauf von Futtermitteln mindestens 20 % der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter.
Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

Es dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln nachweisen

a) über Zertifizierung der Ware (z.B. nach VLOG) **oder**
b) über Warenbegleitpapiere des Lieferanten (Deklaration bzw. fehlende Kennzeichnung als GVO-Ware).

Zusätzlich müssen beim Zukauf von Futtermitteln mindestens 60% der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der EU-27 angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

Während der gesamten Mastphase dürfen keine Futtermittel eingesetzt werden, die nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind. Dies muss der Landwirt beim Zukauf von Futtermitteln über die Zertifizierung der Ware (z. B. nach VLOG) nachweisen.

Zusätzlich müssen beim Zukauf von Futtermitteln mindestens 20 % der Futtermittelrohstoffe in den Mitgliedsstaaten der angebaut und verarbeitet worden sein. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Vitamine, Aminosäuren etc.), Vormischungen und Mineralfutter. Dies muss der Futtermittellieferant bestätigen.

2. Herkunftsnachweis der Futtermittel bei Zukauf

ITW-Teilnehmer müssen das Futtermittel aktiv und schriftlich bei ihrem Futtermittellieferanten ordern. Dies kann grundsätzlich/pauschal, per Kontrakt oder bei jeder Futtermittelbestellung geschehen. Diese Bestellung muss der Landwirt im Audit vorweisen.

Der Futtermittelhersteller bzw. der Lieferant muss nachweisen, dass die gelieferten Futtermittel den Anforderungen der ITW entsprechen. Diese kann entweder grundsätzlich/pauschal oder mit jeder Futtermittelbestellung auf den Warenbegleitpapieren erfolgen. Der Landwirt muss diese Bestätigung im Audit vorlegen (plus schriftliche Bestellung).

Alternativ können die Futtermittelunternehmen in der QS-Datenbank hinterlegen, dass Futtermittel nach den Anforderungen der Programme Frischluftstall oder Auslauf/Weide auf Bestellung des Landwirtes geliefert werden (s. 3). Dann genügt beim Landwirt als Nachweis der Eintrag in der QS-Datenbank (plus schriftliche Bestellung).

3. Service: Registrierung in der QS-Datenbank

Futtermittelunternehmen können in der **QS-Datenbank** ein Häkchen bei „ITW-Fütterung“ setzen. Damit bestätigen sie: An diesem Standort werden Futtermittel nach den aktuellen Anforderungen des jeweiligen ITW-Programms hergestellt oder gehandelt. Diese Futtermittel werden auf Bestellung an Tierhalter geliefert, die am entsprechenden ITW-Programm teilnehmen.

Wenn Sie Kunden haben, die an den ITW-Programmen teilnehmen, können Sie die Häkchen wie folgt in der QS-Datenbank setzen:

1. **Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten als Systempartner in die QS-Datenbank ein.**
2. **Gehen Sie über „Stammdaten“ auf „Standorte“ und klicken Sie auf das Aktualisieren-Symbol.**
3. **Öffnen Sie den jeweiligen Standort und gehen Sie auf den Reiter „Anerkennungen“.**
4. **Setzen Sie das Häcken bei dem jeweiligen Programm und stimmen Sie der Einhaltung der Anforderungen zu.**
5. **Klicken Sie auf das Speichern-Symbol.**

Die Information, dass Sie Futtermittel für die ITW-Programme anbieten, wird nach dem Setzen der Häkchen automatisch in der Systempartnersuche der QS-Datenbank angezeigt.

Wenn Sie als Kleinsterzeuger (Einzelfuttermittelherstellung) oder Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen am QS-System teilnehmen, kann Ihre Zertifizierungsstelle die Häkchen für Sie setzen.

Wenn Sie über einen Systemkoordinator in das QS-System eingebunden sind, kann dieser die Häkchen für Sie setzen.

Die vollständigen Anforderungen an die ITW-Teilnehmer können Sie der Homepage der Initiative Tierwohl entnehmen: www.initiative-tierwohl.de